

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. L. M. v. d. Lühne Martin Klinckow Bernhard Christoph Jäger Magnus Lagerström C. Lillieström

**Von Ihro Königl. Majest. zu Schweden/ [et]c. zum Pom[m]erschen Estat
verordnete General-Stathalter und Regierung. Demnach eine Zeither
angemercketauch von unterschiedlichen Klage geführet worden/ daß in den
Städten unter andern über die renovirte Tax- und Victual- und aufm Lande über
die Gesinde- Tagelöhner- und Schäffer-Ordnungen nicht ernstlich gehalten/
sondern ... insonderheit aber die Gesinde- und Schäffer-Ordnung darinnen
übertreten wurde ...**

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1706?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1668065312>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668065312/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668065312/phys_0002

DFG

**Von Ihro Königl.
Majest. zu Schweden / r. zum
Königlichen ESTAT verordnete Ge-
neral-Statthalter und Regierung.**



Sinnach eine Zeither angemercket
auch von unterschiedlichen Klage geführet wor-
den / daß in den Städten unter andern über die
renovirte Tax- und Victual- und aufm Lande
über die Gesinde- Tagelöhner- und Schäffer-
Ordnungen nicht ernstlich gehalten / sondern
solche von den Brauern und Handwerckern in
den Städten / und dem Gesinde und Schäffern aufm Lande sehr
überschritten- das Bier und die Arbeit in vorigem vertheurtem
Preiße einen Weg wie den andern verkauffet / der Landmann über-
setzet / und vom Gesinde / auch den Schäffern ein mehrers als in
der Ordnung enthalten / an Lohn und Unterhalt genommen / in-
sonderheit aber die Gesinde- und Schäffer- Ordnung darinnen über-
treten wurde; Daß fürs Erste die Dröschher mit demjenigen / so ih-
nen p. 3. S. II. verordnet ist / nicht zu frieden seyn / sondern noch ein
mehrs als 6. Eß. von der Last / und zwar die Scheffel gehäuf-
fet / dabeneben auch absonderlich Speiß- oder Brodt- Korn haben
wollen / sich beziehende auf die Pensionarien / daß sie daselbst einen
so hohen Verdienst finden / da ihnen doch nicht mehr als 6. unge-
häuffte Scheffel von jeder Last / wenn das Korn wolfeil ist / sonst
aber nur 5. ungehäuffte Scheffel von jeder Last gebühren; Fürs
Anderer / daß die Maurer / wenn sie aus den Städten aufs Land

a

zur

zur Arbeit gelangen / alsdann nebst freyer Spensung eben so viel
Tagelohn fordern / als sie in Städten ohne Essen und Trincken be-
kommen / da doch die Ordnung keinen solchen Unterscheid machet /
also die Maurer wenn sie so viel an Gelde auf dem Lande bekom-
men / als ihnen in der Ordnung vermachtet ist / und ihnen in Städ-
ten gegeben wird / alsdenn auch auf dem Lande ihre eigene Kost
halten müssen; Drittens / daß in der Erndte ein Meyer fünf-
Rthl. und eine Binderin drey Rthl. bey freyer Kost fordert und
nimmet / da doch jenen nicht mehr als 4. à 6. Fl. oder täglich 4.
Lß. der Binderin aber nur 2 à 3. Fl. und ein paar Binder-Hand-
schuh bey freyer Kost gebühren; Viertens / die Arbeiter in der
Erndte an etlichen Orthen des Tages wol 6. Mahlzeiten verlan-
gen / da ihnen doch 4. Mahlzeiten genung seyn solten; Zum Fünff-
ten / daß die Schäffer sich weigern / die Hürten zu machen / und
doch an dem ihnen dafür vermachten Korn nichts missen wollen /
da sie doch jenes zu thun schuldig oder gewärtig seyn sollen / daß
der angelegte Gersten und die Erbsen ihnen nicht gegeben werden /
womit so wol als mit der Anzahl des Knechts / Viehes / so verord-
net worden / sie sich vergnügen und darüber nichts noch auch dieses
prätendiren müssen / daß ihnen der Mist / welche-n ihr Vieh pet-
fert / gelassen / vielweniger / daß ihnen so viel Acker als sie damit
abmisten können / von der Herrschafft eingeräumet werde: Sol-
ches alles aber vorerwehnten Ordnungen gänzlich zuwider ist /
der Regierung aber obliegen wil / ernstlich und mit Nachdruck dar-
über zu halten / daß selbige im Schwange bleiben / und nicht wie
bisher überschritten werden mögen. So hat dieselbe nöthig gefun-
den / hiedurch zu fordern alle und jede Magistraten in den Städten
zu erinnern / daß sie die Zünffte / Handwerker und andere / denen in
der Tax- und Victual-Ordnung bey ihrer Handthier- und Nahrung/
eingewisses Reglement oder Preiß fürgeschrieben / auf gewöhnliche
Art fürfordern ihnen die beregte Ordnung Jährlich zweymahl für-
lesen / und daß sie sich allerdings darnach richten / ernstlich ermah-
nen / wider die Ungehorsahme aber / und insonderheit die / wider
welche specialiter geklagt werden möchte / mit verordneter Beahnd-
und Bestrafung verfahren lassen wollen. Daneben wird auch de-
nen Obrigkeiten sowol als allen und jeden Hauswirthen auf dem
Lande / die genaue Observance der Gesinde- Schäffer- und Baur-
Ordnung in allen und vornehmlich in den obbenandten Pun-
kten ernstlich hiedurch anbefohlen / gestalt ihnen / damit ein je-
der mit Nachdruck Hand darüber halten kan / verstattet seyn soll /
mit



mit zuziehung des Fiscalis das widerspenstige Gesinde zum Gehorsam zu bringen / und mit dem Halseisen / Ganten / oder auch / da sie der Ordnung sich ganz undgar halstarrig widersetzen / mit Einspannung in den Karren zu bestraffen. Damit aber diejenige Handwerker / welche so wol in den Städten / als aufm Lande bey fürsprechenden Bauten und sonst gebraucht werden / imgleichen das Gesinde und Tagelöhner / wie auch die Schäffer / was ihnen mit gemeinen Landes-Belieben nach wol-überlegter Beschaffenheit eines jedwedem Handthierung und Arbeit / an Tage-oder Jährlichen Lohn zugebilliget ist / wissen / und sich keiner wenn er über Contravention betroffen / und deswegen bestraffet werden sollte / mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / so ist ferner für gut erachtet / aus vorbereiteter Gesinde- und Schäffer-Ordnung / Jährlich den dritten und fünften Titul, als worin solches alles deutlich exprimiret / 14. Tage für Michaelis öffentlich von den Kanzeln ablesen zu lassen / und lauten dieselbe von Wort zu Worte wie folget:

Titulus III.

Von Gesinde Mietung und Lohne.

S. I.

Inem jeden stehet frey / sein Gesinde / wie er mit ihnen zum geringsten und besten / nach seiner Gelegenheit handeln kan / zu bestellen und belohnen / und wird allein dießmahl des Gesindes und Dienstboten eigenthätliches Aufstreiben / vermittelt welches sie dem Brodt-Herrn ihres Gefallens / was sie haben wollen / vorschreiben / und dann der Herren eigen Nutz / vermittelt welchem sie andern ihr Gesinde abspannen / verbothen. Und sol diesem nach niemand einer dem andern in Städten und Dörffern sein Gesinde / so lange es in des andern Dienst und Brodt unerlaubt ist / ausmieten und dingen / oder durch Anbietung größern Lohns an sich ziehen und locken; Da es geschehen würde / soll derselbe / welcher solches thut / so viel des Dienstboten eines Jahres-Lohn austrägt / demjenigen / dem der Dienstbote wird abgemietet / geben / der Dienstbote dazu die Helffte seines Lohnes missen / derselbe auch nicht geduldet / sondern an seinen vorigen Herrn / dahin er sich zu erst vermietet / und das Gottes Geld empfangen / verwiesen werden.

S. Wann

§. 2. Wann ein Dienstbote einmahl Gottes-Geld genommen / soll er zuzuziehen verbunden seyn / und nicht Macht haben / sich zu bedecken / und an andere Orthe sich zu vermieten / bey Vermeidung unnachlässiger arbitrar-Straffe.

§. 3. Es sol auch ein Dienstbote zu rechter Zeit / und etwan zum wenigsten ein viertel Jahr / nemlich auf Johannes Baptiltz und Weynachten vorher seinen Dienst zu resigniren schuldig seyn / damit der Herr in Zeiten sich nach andern Dienstboten umbthun könne ; Imfall solches nicht geschiehet / und der Herr ihn nicht gutwillig erlassen wil / soll er auf der Stelle zu bleiben und zu dienen gehalten seyn.

§. 4. So sollen auch keine Einlieger / starcke Bettler / Müßiggänger und dergleichen Herren-loß Gesindlein / so zu dienen starck und gesund seyn / und keine eigene Wohnung haben / geduldet / sondern zu dienen angehalten werden.

§. 5. Und damit dem Gesinde / der Besoldung halber sich zu beschweren / nicht Ursach gegeben werde / soll hinführo nachfolgende Maasse und Gleichheit gehalten / und darüber Niemand ichts was mehr zu geben oder zu nehmen bemächtigt seyn / mit der ernstern Verwarnung / daferne demselben ein oder ander zu wieder handelt / und solches würde überwiesen werden / derselbe mit ernstern und unnachlässiger Straffe / und zwar daferne einer vom Adel oder Einhaber Adeliccher Güter wäre / der mehr gegeben oder versprochen / mit 20. Reichsthaler / ein Bürger mit 10. Reichsthaler / ein Bauer / so hoch sich das Jährliche Lohn desselben erstrecket / und der jenige / so mehr genommen und bedinget / mit Verlust selbigen Lohns / oder nach Befindung beharrlicher Widersetzlichkeit / mit Gefängniß und andern schweren Straffen / von eines jeden Orts Obrigkeit belegen und bestraffet werden.

§. 6. Gestalt dann auch Krafft diesem verboten werden alle heimliche pollicitationes. von Weynacht- oder Neujahrs-Gaben / oder einem Jahrmarckt / oder was dergleichen mehr erdacht werden könnte / welche / weil sie zu nichts anders angesehen / als seinem Nachbarn das Gesinde ab- und an sich zu ziehen / werden sie / als in fraudem dieser Ordnung versprochen / gänglich cassiret / und über das ordentliche Lohn bey obiger Straffe etwas zu geben / ganz und gar verboten.

§. 7. Da aber ein Knecht / Magd / oder Dienstbote ein mehrers / als in der Ordnung enthalten / fodern / und davon ganz und gar nicht weichen / sondern davon gehen würde / wird derselbe / bey
wels

welchem er sich zu erst angeben / fleißig nachforschen / ob von jemand anders ihm ein mehrers versprochen / auf solchen Fall wird er das selbe anzeigen / und sollen Herren und Knechte vorige erwöhnte Straffe zu geben schuldig seyn.

§. 8. Solten aber Knechte oder Mägde / wie zum öfftern geschehen pfelet / lieber ohne Dienst seyn / als sich dieser Ordnung unterwerffen wollen / sollen sie die bewilligten Steuern andern Einwohnern gleich abzustatten schuldig seyn / und dadurch vom Müßiggange ab- und dagegen zur Arbeit und zum Dienen angehalten werden.

§. 9. Da jemand sein Gesinde gegen künfftiges Jahr allbereits bestellet und angenommen / und ihnen über das / als in dieser Ordnung disponiret / und hernach folget / versprochen / dasselbe soll keine Wirkung haben / sondern hiemit und Krafft dieses cassiret und abgethan seyn / und hinführo alles nach dieser Ordnung in allen Punkten und Clausulen reguliret / und demselben præcisè bey Vermeidung obangedeuteter Straffen / gelebet und nachgegangen werden.

§. 10. Und dascrn der Dienstbote deswegen retractiren / und darumb daß er den versprochenen grossen Lohn nicht bekäme / zuzuziehen sich verweigern würde / soll derselbe durch ernstliche Mittel und Bestraffung darzu angehalten / auch sonst von Niemanden angenommen / oder sonst irgendswu zu dienen verstattet werden.

§ II. Es soll demnach mit Ablohnung des Gesindes / Tageslöhner und Arbeitsleuten folgender gestalt gehalten werden.

Einem grossen Knecht / der pflügen / haken / säen / mennen / und das Wagen-Pflug und Haken-Zeug verfertigen kan / Jährlich aufs höchste eins für alles / durchgehend in Pommern und Rügen / 16. bis 20. Fl. darzu zwey paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. 8. Sch. zwey Hembder / zwey paar leinen Hosen.

Einem andern Knechte / der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen / jedoch in der Erndte die Sense führen kan / 10. bis 14. Fl. darzu das besagte Leinen / und zwey paar Schuhe.

Einem Voigt / der den Acker-Bau wol verstehet / auch die Hülunge mit wartet / daneben auf den Nothfall in der Saat-Zeit und sonst mit arbeiten hilfft / 20. Fl. darzu zwey paar Schuhe / zwey Hembder / und da die Acker-Wercke weitläufftig / ein paar Stiefeln / wann er viel reiten muß.

Einem Jungen / der Futter schneiden / auch die Pferde warten
b und

und futtern kan / 6. bis 8. Fl. darzu zwey paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. / zwey Hemdder / zwey paar Leinen Hosen.

Einer tüchtigen Bau-Mühen / so das Vieh wol wartet / 6. Fl. / darzu zwey paar Schuhe / gewöhnlich Leinen / oder daß ihr an dessen statt an Lein-Saamen etwas gesäet werde. Deswegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

Einer tüchtigen Köchin und Dienst-Magd in den Städten 6. Fl. / sonst aber dergleichen Personen 5. Fl. / darzu zwey paar Schuhe / das Paar zu 1. Fl. und das gewöhnliche Leinen.

Einer Ammen und Warts-Frauen 6. Fl.

Einem Meyer nebst der Kost und nöthigem Krug-Bier / für die ganze Erndte / nachdem die Arbeit fällt / 4. in 6. Fl. / wann er sich selbst beköstiget täglich an Lohn 10. Lß. / wann er aber gespeiset wird / täglich für seine Arbeit 4. Lß.

Einer Binderinnen die ganze Erndte-Zeit über nach Beschaffenheit der Arbeit / nebst einem paar Binder-Handschuhen 2. in 3. Fl.

Einem Haker / wann er mit 4. Ochsen abwechselt / aufs Jahr nebst Schuhe und Leinen 16. Fl. / jedoch soll die Herrschafft denselben den Winter über in aller Arbeit zu brauchen haben. Wann aber derselben nicht beliebt / den Haker auf ein aanges Jahr zu behalten / soll demselben die Haker-Zeit über von Marien Verkündigung bis Martini / nebst einem paar Schuhe 10. Fl. gegeben werden. Wolte aber die Herrschafft ihm Korn säen / soll solches in ihrem Belieben stehen / und soll alsdann den Haker für jeden Scheffel Einsaat / welche er auch selbst darzu thun muß / 1. Rthlr. an Lohn abgezogen werden / und er dabeneben gehalten seyn / den Winter über in die Scheune zu gehen / und vor den Scheffel zu dröschern.

Einem Decker bey freyer Kost von Ostern bis Michaelis 5. in 6. Lß. / nachmahls 4. Lß. / wann er sich selber speiset 9. in 10. Lß.

Den Dröschern / zweyen auf vier Wochen eine Tonne Taffel-Bier und 6. Scheffel über der Last. Jedoch daß der Scheffel nicht gehäuffet werde / bey jetzigem wolfeilen Korn-Preisse. Wann aber das Korn theur seyn wird / 5. Scheffel über der Last durchgehends in Pommern und Rügen / oder zu Tagelohn bey ihrer eigenen Kost 6. Lß. Sie sollen aber ingesamt die Mahlzeiten beym Reinmahlen und Aufmessen gar nicht haben; Sonst aber an Gelde / wenn sie

sie gespeiset werden / für die Last 1. Fl. 16. Lß. Bey ihrer eigenen Kost aber 3. Fl. für jede Last.

Einem gemeinen Tagelöhner auffer der Erndte / bey freyer Kost des Sommers 3. Lß. des Winters 2. Lß.

Ob auch zwar den Knechten und andern Dienstboten ein gewisses Lohn / wie obgedacht / zugeleget / so soll dennoch der Herrschafft vergönnet seyn / denenselben ein gewisses Korn zu säen / und vor jeden Scheffel Einsaat / welchen die Dienstboten selber anschaffen sollen / ihnen 1. Rthlr. außs Lohn abzuziehen : Und weilen auch gebräuchlich / daß an vielen Orten dem Gesinde und Dienstboten ein gewisses Deputat gereicht wird / so soll dieselbe schuldig seyn / mit folgenden sich vergnügen zu lassen / nemlich mit 1. Drömit Roggen / 1. Drömit Gersten / 1. Scheffel Erbsen / 1. Scheffel Hopffen / einen halben Scheffel Salz Bor-Pommersche Maasse / ein Achtentheil Butter / ein Achtentheil Hering / ein Lippfund Stockfisch / ein feist Schwein oder ein mageres / und darzu 4. Scheffel Korn zum mesten / ein Merß-Schaff / ein Viertel von der Ruhe / oder an statt dessen 1. Fl. 12. Lß.

Den Weibes-Persohnen aber / gemeinen Knechten und Jungens wird nur die Helffte am Gersten gegeben / wie auch kein Rindfleisch / und soll dem Gesinde / so Deputat bekommet / über dieses in der Erndte ein mehrers nicht gegeben werden ; Solte aber an einigen Orten ein geringers an Deputat zu geben gebräuchlich seyn / hat es dabey sein Verbleiben / ein mehrers aber soll bey willkührlicher Straffe nicht gegeben werden.

Einem Boten binnen Landes 5. Lß. aufferhalb Landes und an Liege-Geld 8. Lß.

Einem Zimmermann nach Unterscheid der Gebäuden und Gebünden / nachdem dieselbe zu diesem oder jenem Behuf angeleget und starck verbunden werden / nebst einer Tonnen Taffel-Bier Monatlich auf jeder Persohn / 4. 5. bis 7. Fl. für das Gebünd / oder zu Tagelohn / bey seiner eigenen Kost / des Sommers dem Meister 14. Lß. des Winters 7. Lß.

Dem Gesellen bey eigener Kost / des Sommers 12. Lß. des Winters 5. Lß.

Wann sie gespeiset werden / des Sommers dem Meister bis Michaelis 7 Lß. des Winters 5. Lß.

Dem Gesellen des Sommers 5. Lß. des Winters 4. Lß.

Es sollen aber dieselbe nicht befugt seyn / die Späne und das alte

alte Holz an sich zu ziehen / und davon dem Bau-Herrn etwas zu
entwenden / sondern solches demselben ingesamt zu lassen.

Einem Mäurer bey seiner eigenen Kost des Sommers 14. Lß.
Des Winters 11. Lß.

Dem Gesellen bey eigener Kost des Sommers 12. Lß. des Win-
ters 9. Lß.

Des Mäurers Handlanger oder Kalckschläger des Sommers
8. Lß. des Winters 6. Lß.

Einem Fischer zu Tage-Lohn bey seiner eigenen Kost nebst frey-
em Bier bey Sommer-Zeit 12. Lß. bey Winter-Zeit 10. Lß.

Wenn er aber gespeiset wird / täglich durchgehend 6. Lß.

Des Fischers Lehr-Junge des Sommers 8. Lß. des Winters
6. Lßl.

Und wird das Sommer-Lohn angerechnet vom Tage Mar-
thia, ist der 24. Februarius, bis Marien Geburt / oder den 8. Se-
ptember.

Andere Handwerker werden auf selbe Manier belohnet.

Einem Fischer einst vor alle 20. Fl.

Schreibern / Gutschern und Reise-Gesinde wird ein jeglicher
nach Proportion der andern Dienstboten das Lohn / wie er bestes
kan / sehn.

Ebenfalls wird auch der Magistrat in Städten / wegen der
Schopen-Brauer / Jung-Knechte und Brauer-Knechte / nach ad-
venant wie dem andern Gesinde aufm Lande herunter gezogen / eine
Moderation machen.

Sagern für eine Wende-Schube / wenn der Block Ellen tieff
ist / einen Sechsling.

Wenn er aber darunter / nur 9. Pfennige Sundisch / und soll
ihm auf 4. Wochen eine Tonne Taffel-Bier gegeben werden.

§. 12. Mit diesem jetzt specificirten Lohne sollen die Dienstbo-
ten allerdings friedlich sehn / dasern aber an einigen Orten ein ge-
ringers Lohn / denn in dieser Ordnung specificiret / den Dienstbo-
ten gegeben / und weniger / als gesetzet / des Orts Gewonheit nach
gereicht würde / ist die Herrschaft zu dem jenigen / was in der Ord-
nung gedispouiret / nicht gehalten / weniger zu einem mehrern / als
gebräuchlich / verbunden / wie dann auch das Gesinde an selbigen
Orten sich auf diese Ordnung nicht beziehen / sondern es in diesem
Fall bey der Observanz sein Verbleiben haben solle.

S. 13. Bey Bestellung eines Hirtens / soll eines jeglichen Dorffes und Viehes Grösse / Viele und Gelegenheit beobachtet und darnach ihm sein Deputat an Korn und Gelde proportioniret / jedoch so gemachet werden / daß er zu leben habe / es soll ihm aber ganz kein Korn gesäet / noch einige Schaffe zu halten frey gelassen werden.

S. 14. Ein Einlieger auf dem Lande / ob er gleich ein Handwerker ist / soll der Obrigkeit / darunter er wohnet / wochentlich nach Gelegenheit / ein oder zwey Tage / auch da es gebräuchlich / ohne Kost / Hand-Arbeit leisten / da er auch mit des Grund-Herrn Wissen und Willen Acker und Land besäen wird / soll er die Einsaat dafür geben : Würde er aber ohne Vorwissen und Willen der Obrigkeit / Korn zu säen sich unterstehen / soll er desselben verlustig und verfallen seyn. Die jenigen Einlieger aber / welche von den Priestern angenommen / und in dero freyen / wie auch Kirchen-oder Wittwen-Häuser recipiret werden / sollen verbunden seyn / die Contributiones ebenmäßig mit abzustatten / oder den gewöhnlichen Neben-Modum zu geben.

S. 15. Diemeil auch die tägliche Erfahrung leider bezeuget / daß die Knechte und Gesinde ihre Herren eigenes Gefallens gedrungen / ihnen über ihr versprochen Lohn / ein / zwey / drey / vier / oder wol mehr Morgen-Acker frey / bey der Herren Unkosten und Anspannung zu begatten und zu besäen / und solches so hoch getrieben / daß die Knechte zuweilen mehr Korn / als die Herren selbst verkaufen können / dadurch aber die Brodt-Herren merklich ruiniret und zu Untergange gerichtet werden / indeme sie mit ihren Wagen und Geschirr den Acker bestellen / den Knechten aber (die ihnen doch an den ordentlichen Contributionen im geringsten nicht bespringen) den Nutzen und Profit lassen müssen / soll solches gänzlich / es wäre dann / daß die Herrschafft vorherührter massen zu Bezahlung seines Lohns etwas aussäet / und der Dienstbote sich / wie vor gedacht / deshalb ein gewisses decourtiren läffet / verboten und abgeschaffet seyn / und da es geschehe / soll das gesäete Korn der Herrschafft heimgefallen / und der Bauersmann / der in solches der Knechte Anmuthen bewilliget / darüber zur gebührlichen Straffe gezogen werden.

S. 16. Welches eben so mit Halt- und Ausfütterung einiges Viehes / Pferde / Füllen / oder wie es doch Nahmen haben mag / gehalten werden soll.

c

S. 17. Wie



§. 17. Wie dann auch das zum halben säen / Korn auf Bate zu verborgen / an statt der Zinsen ein besäet stück Landes zu nehmen / das Korn auf dem Halm von den Bauren zu kauffen / und was dergleichen unchristliche Wucher-Handel / dadurch die Armuth ganz geschwächet wird / mehr seyn / gänzlich verbotnen / und solch Getreyde alles durch eines jeden Orths Obrigkeit als verwircket / deroselben zum besten weggenommen / die Ubertreter und Conniventen dazu mit ernster Straffe angesehen werden.

§. 18. Weil sich auch befindet / daß die Schopen-Brauer und sonst ander Gesinde / und annoch zu dienen vermögende Leute an Mannes- und Weibes-Persohnen / in Städten sowol als auf dem Lande / sich in die Arme-Häuser / Klöster / Conventen / Kirchen / Claulen oder Kirchen-Katen einkauffen / oder dieselben für ein Gewisses eine Zeitlang mieten / damit sie ohne Dienst im Müßiggange leben / und sich von den Præbenden erhalten mögen / so werden jedes Orthes Obrigkeit / wie auch Patronen / Provisores oder weme sonst die Inspection über solche Freyheiten zustehet / hierunter gute Vorsichtigkeit gebrauchen / und nicht jederman ohne Unterscheid hinein nehmen / oder daß jemand eingenommen werde / gestatten / sondern da sich jemand deßfalls angebe / so gesund und zu dienen tüchtig / denselben ab- und zur Arbeit anweisen : Gestalt dann auch die jenigen / so allbereits würcklich in denselben sich befunden und annoch dienen können / bey Verlust ihrer Præbenden / und Räumung der Kirchen-Katen / zur Arbeit und Bescheidenheit gegen ihre Herren und Frauen / welchen sie dienen / angehalten werden sollen.

Titulus V.

Von den Schäfern und ihrer Unterhaltung.

§. I.

WEs auch bey dieser beschwerlichen Zeit / denen vor dem in diesen Landen von den Hochseligen Herzogen zu Pommern publicirten Schäfer-Ordnungen ganz nicht nachgegangen wird / so hat man dieselbe folgender Gestalt im Schwang zu bringen der Nothdurfft zu seyn erachtet. Und sollen diesem nach fürs Erste ganz keine räu-
dige

dige oder Schmier-Schaafe im Lande gelitten werden / sondern eine jede Obrigkeit verpflichtet seyn / keine Schäfer noch Schäfer-Knechte / oder Jungen / aus verdächtigen Orten anzunehmen / besondern mit Ernst und Fleiß dahin zu trachten / daß gesund und rein Vieh auf die Wende gebracht werde / und da über Verhoffen ein Anbruch in einer Schäferen sich einfinden würde / sollen die Schäfer / wenn sie den Anbruch bey zwey / drey oder mehr Schaaften vermercken / dieselbe nicht allein alsofort abstechen und verkauffen / sondern sich auch der ganzen Schäferen ungesäumt ohnig machen / damit durch dessen Verzögerung dem Nachbarn kein Schade zugezogen werde; Imfall dawider gehandelt / und er seinem Nachbarn / der rein Vieh hat / in Feldern / Weyden und Trifften zu nahe kommen / und muthwilligen Schaden zufügen würde / sollen die Schaafe ad pios usus der Kirchen und armen Gottes-Häusern verfallen / auch da einem oder andern deßfals Schade zugefüget würde / der Verursacher solchen Schaden zu erstatten schuldig seyn / auch noch darüber / Einhalts der Fürstlichen Pommerschen Schäfer-Ordnung de Anno 1616. gestraffet werden.

§. 2. Gestalt dann solche und dergleichen Ungelegenheit abzutwenden / auf den Pässen fleißige Aufsicht gehalten werden soll / daß keine räudige Schaafe oder Schmier-Vieh ins Land getrieben werde.

§. 3. In Besichtigung der verdächtigen Schaafe / durch die benachbarte Schäfer / wie nicht weniger / daß die Nachbarn (imfall die Herren und die Schäfer / denen das anbrüchige Vieh zustehet / dasselbe abzuschaffen difficultiren würden) die räudigen Schaafe abzustechen sollen bemächtigt seyn / darin soll obgedachter / hiebvor Anno 1616. publicirten Fürstlichen Pommerschen Schäfer-Ordnung stricte nachgegangen werden.

§. 4. Weil sich auch befindet / daß die Fleischer und Schlächter aus den Städten vielmahls räudige Schaafe an sich gehandelt / dieselbe auß Land gethan / und eine Zeitlang allda zur Wende gehalten / soll ein solches auch hiemit gänzlich auffgehoben und verboten seyn / und da hiewider gehandelt würde / und Ungelegenheit daraus entstehen solte / soll der Fleischer und Schlächter die Schaafe nicht allein verlohren haben / sondern nebst dem jenigen / so sie annimmt / Inhalts der Anno 1616. gemachten Schäfer-Ordnung / gestraffet werden.

§. 5. In

§. 5. Inmassen auch ohne das den Schlächtern so wenig an Rind-Vieh als Schaafen ein mehrers / als sie vor der Hand zu schlachten benötiget / und ganz kein Zucht-Vieh / bey obiger Straffe zu halten vergönnet seyn solle.

§. 6. Als auch die Erfahrung bezeuget / daß an etlichen Orten die Pastoren / Schulzen / Müller / Bauern und andere particular-Leute / so nicht Hirten-Lägers Berechtigkeit haben / sich unterstehen / Schäfer / auch Schäfer-Knechte / unter dem Prætext als Vieh-Hirten / sowol auch in andere Wege an sich zu ziehen / absonderliche Trifften anzustellen / auch mit Hirten zu Felde zu liegen / so sollen die jenige Persohnen und Einhabere der Dorffschafften und wüsten Höfe in denselben / denen diese Berechtigkeit nicht competiret / davon abstehe / bey Verlust der Schaafe / welche halb der hohen Landes-Obrigkeit / die andere Helffte aber dem Denuncianten heimgefallen seyn sollen.

§. 7. Bey Bestellung eines Schäfers / soll eine jegliche Obrigkeit fleißige Erinnerung thun / daß die Schäfer kein ander denn gesund und rein Vieh ins Gemenge bringen / wie dann auch ein schriftlicher Vertrag mit den Schäfern / daß sie alles / was sie bey ihrem Antritt zu thun versprochen / halten / oder widerigens als in gewisse Straffe / so benennet werden kan / verfallen seyn wollen / aufgerichtet werden kan.

§. 8. Hienechst soll ein jedweder Schäfer / der gemietet und angenommen wird / schuldig seyn / seiner Herrschafft einen Körperlichen Eyd / auf diese und hiebevorige bey Lebzeiten der Hochseligen Herzogen zu Pommern / gemachte Ordnungen / dahin zu leisten und abzulegen / daß er sich gehorsamst darnach richten wolle.

§. 9. Es stehet aber gleichwol in einer jeglichen Obrigkeit Willkühr / ob sie die Schäfer sich dergestalt verpflichten / oder doch auf guten Glauben mit ihnen contrahiren und handeln wollen.

§. 10. So soll auch der Schäfer der Herrschafft gesund und rein Viehe ins Gemenge bringen / und das fünffte Schaaf setzen / und das fünffte Theil der Abnützung von Lämmern / Wolle / Molcken und Sterb-Fellen haben / dahingegen zu allen Unkosten / als Salz / Gewürz / Woll-Säcken / Fuhr-Lohn / Haber / Brodt und dergleichen / den fünfften Pfennig legen.

§. 11. Dem Schaaf-Meister soll auf jedes hundert Schaafe / nebst dem einen Drömbt Roggen / zugegeben werden zwen Scheffel Gersten und drey Scheffel Erbsen auf die ganze Schäferey / wie
auch

auch auf das Gemenge und halben Vieh/ jedoch nur bis auf 500. Häupter/ und also auf

600. Häupter	=	6. Drömt/	=	
700. "	=	6. "	=	6. Scheffel.
800. "	=	7. "	=	1.
900. "	=	7. "	=	6.
1000. "	=	8. "	=	

Welches an Roggen und Gersten geliefert wird/ jedoch sollen die Schäfer dahingegen schuldig seyn/ die Hürten/ wann die Herrschafft die Materialia dazu anschaffet/ zu verfertigen.

Würden sie aber solches zu thun sich verweigern/ soll ihnen der angefetzte Gersten und die Erbsen nicht gegeben werden: Daferne auch an einem oder andern Orte ein geringers an Deputat-Korn gereicht/ oder auch an Knecht-Vieh gehalten wird/ hat es dabey sein Verbleiben.

§. 12. Dem Schäfer sollen auf 150. Schaaf ein Haupt Rind-Vieh gehalten/ und dieses nur bis auf 800. Schaaf extendiret werden/ wie ihm dann auch auf 150. Schaaf ein Schwein passirt/ sonst aber kein Korn/ sondern nur ein halb Scheffel Lein/ wobey dennoch die Größe der Schäferey in Consideration zu ziehen/ gesäet/ im übrigen aber nichts/ noch nichts was auf die Hunde gesäet werden.

§. 13. Dem Schäfer soll auch auf ein oder zwey Pferde/ welche er auf der Herrschafft Begehren zu verschaffen/ verbunden/ und damit er die Milch-Hürten/ Holzung und andere Nothdurfft anführen soll/ und muß ein Mehrers nicht zu dessen Unterhalt/ als nothdürfftiges Heu/ Heyel und Stroh/ aber ganz kein Korn gegeben werden.

§. 14. So aber ein Schäfer mehr Pferde und Rind-Vieh/ als obgesetzter massen ihm gehalten werden/ haben würde/ soll er der Herrschafft dafür gebühliches Hüter-Geld geben.

§. 15. Einem Kost-Knecht soll an statt seines Lohns/ nebst freyer Speisung 60. Schaaf an Wehr-Vieh gehalten und ausgefüttert werden/ das Molcken aber davon bleibt ingesamt der Herrschafft/ und wird so wenig ein Lohn-Schaaf den Knechten als Jungen gegeben.

§. 16. Von jeden hundert Schaafen milchenden Viehes/ so verpachtet werden/ soll eine gerüttete und gehäuffte Tonne untadelhafter Käse/ eine halbe Tonne Butter/ ein Viertel Salz-Milch/ oder

oder 4. Tage das Molcken von allen Schaafen zu grossen Käsen / wenn es die Herrschafft fordern läst / oder an statt der 4. Tage Molcken von jedem hundert milchender Schaafse ein guter grosser Käse gegeben werden / da aber ein solches der Herrschafft nicht gefället / so nimmt dieselbe die 4. Tage die Milch / und lästet den fünfften den Schäfer / oder muß dem Schäfer alle Tage seinen fünfften Theil der Milch abmessen lassen.

§. 17. Wolte auch die Herrschafft für alle Abnützung / außser dem Hürten-Lager / vom Schäfer Geld-Pacht nehmen / stehet solches zu dero Belieben.

§. 18. Wer wegen Mangel einiger Schaafse frembde annimt / derselbe soll bey Verlust zehen Schaafse von jedem hundert / nicht bemächtigt seyn / dem Schäfer oder von wem er sonst die Schaafse hat / mehr als die helffte Lämmer und Wolle davon zu lassen / und dafern Pacht vom Molcken gegeben wird / soll der Schäfer oder der / welchem die Schaafse gehören / die volle Pacht von der ganzen Anzahl geben.

§. 19. Einem Schäfer sollen / wann die Schäferen groß / und etwa auf 800. Häupter sich erstreckt / auf das hundert Schaafse 15. bis 16. Knecht Schaafse gehalten / daferne sie aber geringer und etwa in 3. bis vierhundert bestünden / 18. in 19. auf das hundert passirt werden / jedoch daferne die Knechte und Jungen würcklich verhanden.

§. 20. Die Schäfer sollen schuldig seyn / Jährlich bey der Berechnung das Schaaf-Bieh nach ihrem Alter / an vierzähningen / und was an Tied- und andern Viehe voriges Jahr zu Winter geschlagen / à part auszusetzen und zu berechnen.

§. 21. Damit auch bey den Schäfern aller Unterschleiff / so viel möglich præcaviret werde / sollen alle und jede Schäfer und Knechte verbunden seyn / allen ihren Bieh durchgehends ein Ohr abzuschneiden / so sollen sie auch / wenn die Lämmer so wol von den Schaafen im Gemenge / als auch denen zur Helffte habenden / auf die Welt kommen / entweder mit Rothstein / oder auch Wagenschmier also zeichnen / daß sie vor des Schäfers oder Knechtes Aufsens-Bieh bey der Hammelung unfehlbar können erkandt und unterschieden werden. Gleicher gestalt sollen dieselbe schuldig seyn / alle Tage / wenn es begehret wird / der Herrschafft oder dero Bedienten zu weisen / daß die Lämmer gezeichnet : Wann auch ein Haupt-Bieh stirbet / und von ihnen angegeben wird / soll nach beschehener
Abdeckung

Abdeckung das Cadaver, im Beyseyn der Herrschafft Bedienten/
den Hunden vorgeworffen werden.

§. 22. Der Schäfer so wol als des Gesindes alter Abzugs-
Terminus Michaelis oder Dionysii ist bey dem in Anclam im verwi-
chenen Monath Septembris gehaltenen Convent aus bewegenden
Ursachen abermahls in so weit geändert/ daß solcher nunmehr 14.
Tage für Martini seyn/ und die Schäfer und Dienstboten/ so wol
aufm Lande als in Städten/ eher abziehen/ und aus dem Dienst
zu gehen/ es wäre dann/ daß es mit des Herren guten Willen und
Beliebung geschehe/ nicht bemächtigt seyn sollen.

§. 23. Dafern aber ein Schäfer seiner Herrschafft zu rechter
Zeit/ und wie sich gebühret/ nicht auffgesaget/ und doch sich an-
ders wo hin vermietet/ so soll er bey dem ersten Herrn zu bleiben/
und mit dem andern den er verleitet/ sich gebühlich abzufinden/ und
für jegliches hundert Schaaf 15. Fl. Abtrag zu erlegen schuldig seyn.

§. 24. Auf daß auch die Ordnung unverbrüchlich gehalten/
und zu völligem Effect gebracht werden möge/ wird ein Nachbar auf
den andern/ damit ihm und dem gemeinen Besten zu Schaden
und Nachtheil hiergegen nichts widriges vorgenommen werde/
fleißige Achtung geben/ und da deswegen etwas vorgehen solte/ und
zwar von einem von Adel/ Pensionario, oder sonst Einhaber Abo-
lich und anderer Güter/ ben denen die Berechtigtheit des Hürten-Lä-
gers ist/ soll/ dafern er auf beschehenes Erinnern der Ordnung sich
nicht gemäß bezeigen wird/ auf vorher gegangene gebühliche Inqui-
sition vom Advocato Fisci besprochen und in gewisse Straffe/ so dem
Fisco heimfallen soll/ nach befundenen Umständen condemniret
werden: Wäre es aber ein Schäfer/ Bauersmann und Dienst-
bote/ derselbe soll in Arbitrar-Straffe/ welche seine Obrigkeit/ unter
welcher Jurisdiction er ist/ von ihm unnachlässig erheben soll/ verthei-
let werden und verfallen seyn.

§. 25. Diese erneuerte Ordnung hat schon ihren Anfang An-
no 81. genommen/ daher wann etwa ein-oder ander mit seinem Schä-
fer oder Gesinde vorhin anders accordiret und ein mehrers verspro-
chen/ und noch nicht völlig bezahlet hätte/ wird solches hiemit cal-
siret/ abgethan und aufgehoben/ so daß die Herrschafft solches zu
halten nicht schuldig/ und der Schäfer der das Dienst-Volck darauf
zu dringen/ bey Verlust des ganzen Lohns nicht befugt seyn solle.
Wobey zuletzt noch erinnert wird/ weilen man vernommen/ daß bey
Abstraffung der Ungehorsamen sich ezliche Botgte des Schliessens
äußern

äußern / und vorgeben wollen / daß deßwegen ihren Kindern die
Aufnahme in die Zünffte verweigert würde / daß solches ohne alle
Weigerung zu thun / ihnen bereits bey dem in Anno 81. zu Stetin
vorgewesenen Commissions-Tag aufferleget / und dagegen in der Po-
licey-Ordnung Versicherung gegeben worden / daß solches so wenig
an ihren Ehren schädlich-als ihren Kindern bey Annehmunge in die
Zünffte präjudicirlich seyn / und sie hierbey zu jederzeit gemainteni-
ret und geschüzet werden sollen.

Wie nun ein jeder welchen diese Ordnung angehet / sich hier-
nach richten / und keiner dem so darinne enthalten / sich auf einigerley
Weise entgegen zu kommen gelüsten lassen / die mittelbahre Obrigkeit
auchdarnach unter der Hand fleißige Erkundigung anstellen wird: Al-
so soll auch der Königl. Fiscal dabeneben seines Ampts ohne einzigen
Unterscheid gebrauchen / und wenn er / daß wider diese Ordnung gefre-
velt / und ein Mehrers als sie vermag / von den Herren gegeben / oder
vom Dienst-Volck und Schäfern gefordert wird / in Erfahrung brin-
get / solches sofort Klagend anzeigen / und darauff die Verbrecher oh-
ne Verzug und einzige Weitläufigkeit zu gehöriger Straffe gezogen /
auch diejenige welche etwa dem Fiscali solche Contraventiones anzei-
gen / nicht genennet / und ihnen gleichwol von der Straffe etwas zu-
gekehret werden. Ubrkundlich der hierunter gesetzten eigenhändigen
Subscription und fürgedrucktem General-Gouvernements-Insigels.
Stettin / den 20. Junii 1706.



Bürgen von Mellin.

C. L. M. v. d. Lühne.

M. Klinckowström.

B. G. Jäger. M. Lagerström.

E. Lillieström.

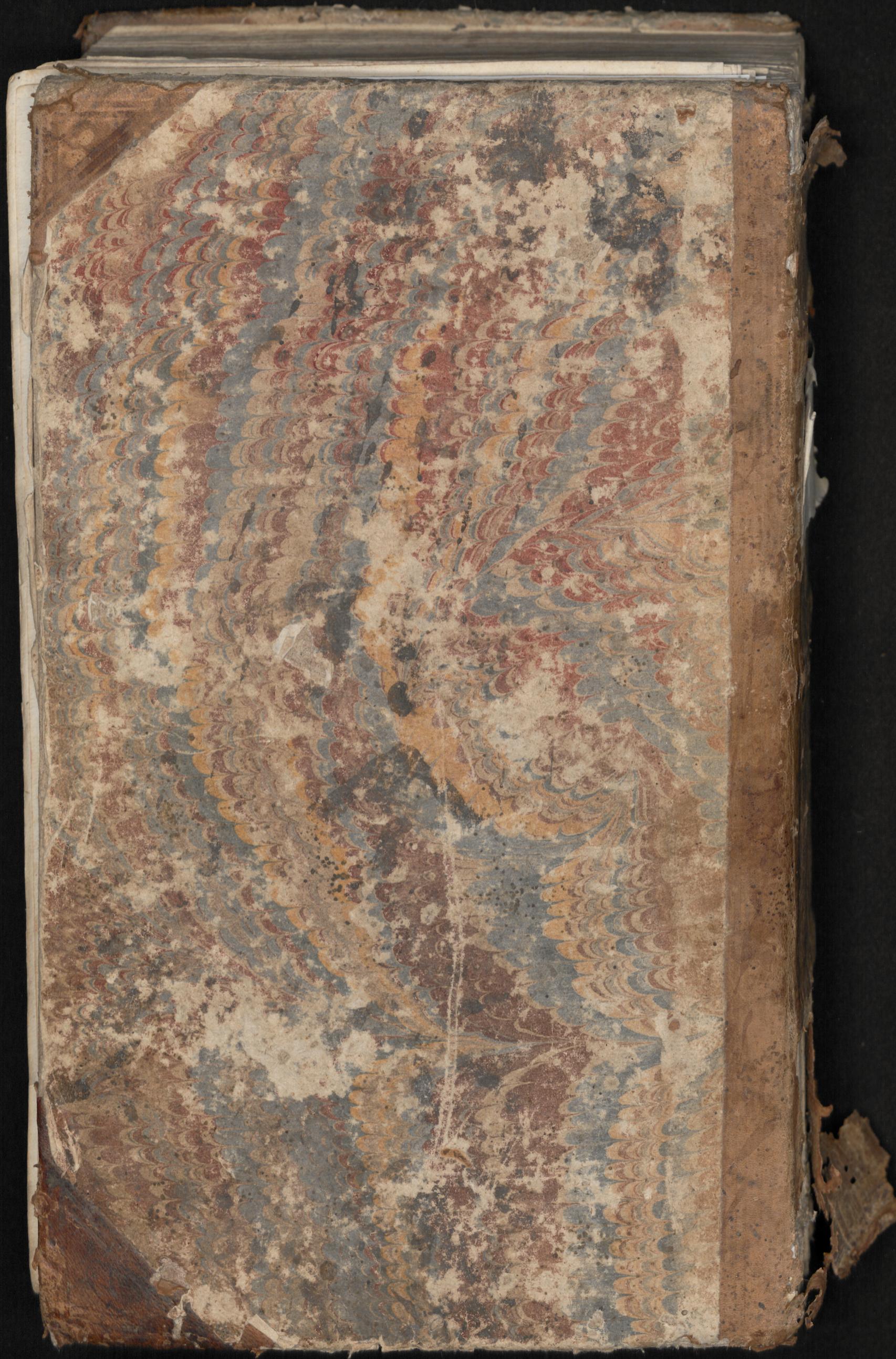
Verfassung der wegen der in diesen Landen ertheilten
Consistorium gegen die Consistorien solcher andern
Landen aber die Gelegenheit in denen Landes-
den aus diesen Landen zu werden beschreiben, dann
Parteien aber, so ihren primatum ligandi durch zu
bestimmen suchen möchten, dergleichen Antwort zu leisten
Schiff geordnet lassen werden.

Damit nun diesem Zweck, die vorerwähnte
Zeit festgesetzt haben wollen, besto exacter gethan
bleibe, einestweches aber zumeist abhandelt werden
de; So hat dieser General-Fiscal nicht ungerathen
Bedeuten demnach dieses Reichs zu haben, auf der Zeit
bestehender Convention, so fort ihr Amt zu thun, und
darnum keine, es betreffe einsele Personen, oder ganze
Collegia, zu thun, so sich ihnen die Vernehmung
der Sprache und anderer auf solche alle der Stadt
für und untermitteln Conventus abzugeben, welche
schonlich unter dieser eigenschaffen Kaiserliche
und untermitteln Königlichem Zinsgel. Geben
am 13. Martii 1717.

W. v. S. v. S.



1717. v. S. v. S.



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1668065312/phys_0021

DFG

äußern / und vorgeben wollen / daß deßwegen ihren Kindern die
Aufnahme in die Zünfte verweigert würde / daß solches ohne alle
Weigerung zu thun / ihnen bereits bey dem in Anno 81. zu Stetin
vorgewesenen Commissions-Tag auferleget / und dagegen in der Po-
licey-Ordnung Versichert gegeben worden / daß solches so wenig
an ihren Ehren schaden / als ihren Kindern bey Annehmunge in die
Zünfte präjudicirlich / und sie hierbey zu jederzeit gemainteni-

Wie nun ein jeder in diese Ordnung angehet / sich hier-
nach richten / und kein arinne enthalten / sich auf einigerley
Weise entgegen zu kom- en lassen / die mittelbahre Obrigkeit
auch darnach unter der ge-Erkundigung anstellen wird: Al-
so soll auch der Königl. eben seines Ampts ohne einzigen
Unterscheid gebrauchen / er / daß wider diese Ordnung gefre-
velt / und ein Mehrers als g / von den Herren gegeben / oder
vom Dienst-Volck und E fordert wird / in Erfahrung brin-
get / solches sofort Klagen und darauß die Verbrecher oh-
ne Verzug und einzige Wei- it zu gehöriger Straffe gezogen /
auch diejenige welche etwa- li solche Contraventiones anzei-
gen / nicht genennet / und ih- vol von der Straffe etwas zu-
gekehret werden. Uhrfundi- unter gesetzten eigenhändigen
Subscription und fürgedruck- l. Gouvernements-Insigels.
Stettin / den 20. Junii 1706.

L.S.

Gut

von Mellin.

E. L. M. v. d. Lühne.

B. G. Jäger. M. Lagerström

Klinckowström.

E. Lillieström.

